Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3109

13. 10. 88

Antrag

der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sterbegeld für Abgeordnete

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen gesetzlichen Änderungen zu erarbeiten, damit bei einer Reduzierung bzw. Streichung des Sterbegeldes durch das Gesundheits-Reformgesetz die Abgeordneten, Minister und Staatssekretäre mit ihren Sterbegeldansprüchen den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt werden.

Bonn, den 13. Oktober 1988

Frau Unruh
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Den Mitgliedern des Deutschen Bundestages steht gemäß § 24 des Abgeordnetengesetzes ein Sterbegeld in Höhe von zwei monatlichen Entschädigungen zu. Das sind zur Zeit 2 x 8 729 DM = 17 458 DM. Darüber hinaus haben sie bzw. ihre Angehörigen gemäß § 27 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes dem Grunde nach einen Anspruch auf Beihilfe im Todesfall nach den Beihilfevorschriften, die für Bundesbeamte gelten, zu Kosten bis 1 300 DM.

Währenddessen wird durch das Gesundheits-Reformgesetz der Bundesregierung unter anderem das bisherige Sterbegeld gestrichen. Die Begründung dafür lautet, daß Versicherte sich eine eigene private Sterbeversicherung leisten könnten. Wer dies heute beispielsweise im Alter von 50 Jahren tue und eine Sterbeversicherung über 5 000 DM abschließe, müsse dafür je nach Angebot lediglich 25 DM im Monat aufwenden.

Diese Streichung des Sterbegeldes muß zurückgenommen werden. Das Sterbegeld gehört zu den seit Beginn der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Leistungen, wofür die Versicherten ihre Beiträge zahlen. Da z. B. Arbeitslose, Schwerbeschädigte, Frührentner und andere Personen mit niedrigen Einkünften sich den Abschluß einer privaten Sterbeversicherung nicht leisten

können, werden sie künftig nur noch ein Begräbnis dritter Klasse auf Sozialhilfekosten erhalten. In Anbetracht dessen ist es sehr viel sinnvoller, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auszuweiten und allen Personen ein Sterbegeld mit einem angemessenen Betrag in gleicher Höhe zu gewähren. Davon wären auch Abgeordnete umfaßt, die dasselbe Sterbegeld wie alle anderen erhalten würden.

Wenn diese Regelung, die alle Menschen wenigstens im Tod gleichstellen würde, nicht eingeführt wird, so ist zumindest sicherzustellen, daß die Abgeordneten den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt werden. Dies verlangt schon der Grundsatz der Solidarität.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333